

Beitragsordnung des Vereins „Seelöwen Konstanz e.V.“

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie regelt die Höhe, Fälligkeit und Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Beiträge dienen zur Finanzierung der laufenden Kosten des Vereins, beispielsweise:
 - Verbandsbeiträge (DKV, LV BW, Badischer Sportbund Freiburg),
 - Versicherungen,
 - Verwaltungskosten (Notar, Bankgebühren, Software, Steuerberatung),
 - Aus- und Fortbildungen,
 - Vereinsmaterial,
 - Trainingsplatzmiete & Rahmenvertrag mit dem Hochschulsport.

§ 3 Beitragsarten und -höhen

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Beitragsart	Beitrag/Jahr (€)	Bemerkungen
Ordentliches Mitglied mit Trainingsrecht und Wettkampfteilnahme	140,—	Teilnahme am Vereinstraining und Wettkämpfen, Nutzung Vereinsmaterial, Verbandsleistungen, Versicherungen, Verwaltung
Studierende, Auszubildende, Jugendliche (bis 18 J)	90,—	Ordentliches Mitglied mit Trainingsrecht und Wettkampfteilnahme . Auf Wunsch kann der Beitrag für Erwachsene entrichtet werden.
Familienmitgliedschaft	200,—	Ehe-/Lebenspartner und Kinder bis 18 Jahre. Als Familie zählt sowohl die klassische Form als auch alle anderen Lebensgemeinschaften in einem Haushalt mit maximal zwei Personen über 18 Jahre. Jede Person ist ordentliches Mitglied mit Trainingsrecht .
Ordentliches Mitglied des Wettkampfteams	60,—	Teilnahme an Wettkämpfen, Verbandsleistungen, Versicherungen, Verwaltung
Erstmitgliedschaft 2. Halbjahr	50 % des Jahresbeitrags	bei Eintritt ab dem 1. Juli
Fördermitglied	Mind. 50,—	Keine aktive Teilnahme am Vereinsleben & Training, aber Unterstützung des Vereins. Der jährliche Betrag ist frei wählbar.

§ 4 Aufnahmegebühr

Für Neumitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird zwischen **01. Februar und 31. März** eines jeden Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen.
- (2) Personen mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland können den Betrag bis zum 31. März auf das Vereinskonto überweisen.
- (3) Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.

§ 6 Umlagen

- (1) Zur Finanzierung besonderer Projekte oder Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.
- (2) Die Umlage darf pro Mitglied und Jahr höchstens 50 % des jeweiligen Jahresbeitrags betragen.

§ 7 Gebührenordnung

Eine ergänzende Gebührenordnung regelt die Kosten für die Benutzung von besonderem Vereinsmaterial durch Vereinsmitglieder und gilt ergänzend zur dieser Beitragsordnung. Alle Gebühren sind als Auslagenersatz, kostenneutral und nicht gewinnerzielend gestaltet.

§ 8 Rückerstattung

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge bei Austritt während des Jahres erfolgt nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2026 in Kraft.

Konstanz, den 17.03.2026